

FREUNDESKREIS

Zürcher Theater Spektakel

Statuten des Vereins

Freundeskreis Zürcher Theater Spektakel

I. Name, Sitz, Zweck und Dauer des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen Freundeskreis Zürcher Theater Spektakel besteht ein Verein, dessen administrativer Sitz sich beim Zürcher Theater Spektakel in Zürich befindet, der konfessionell und parteipolitisch neutral ist und für den die Bestimmungen von Art. 60ff ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Erhaltung und die finanzielle Unterstützung des Zürcher Theater Spektakels. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

Art. 3

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

II. Mitgliedschaft, Mitgliederbeiträge, Haftung und Mittelbeschaffung

Art. 4

Die Mitglieder des Vereins bilden den Vorstand und können nur natürliche Personen sein. Angehörige des Freundeskreises Zürcher Theater Spektakel, im Folgenden Freund*innen des Zürcher Theater Spektakels genannt, haben keinen Mitgliederstatus.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschliesst der Vorstand.

Der Ausschluss von Mitgliedern wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

Art. 5

Die Mitglieder haben die für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Arbeitsleistung zu erbringen und die dafür notwendige Organisation bereitzustellen. Eine darüberhinausgehende Beitragspflicht besteht nicht.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

Art. 6

Die Mittel sollen in erster Linie durch die Freund*innen des Theater Spektakels bereitgestellt werden. Zusätzlich kann der Verein Mittel von Dritten beschaffen. Der Vorstand legt das Konzept für die Gewinnung von Freund*innen des Zürcher Theater Spektakels fest und bestimmt deren Rechte und Pflichten.

Art. 7

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organisation des Vereins

Art. 8

Die Organe des Vereins sind

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Rechnungsrevision

A) Die Mitgliederversammlung

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal in der ersten Jahreshälfte statt.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung hat folgende, abschliessend aufgezählte Befugnisse:

1. Änderung der Statuten
2. Wahl des Vorstands
3. Abnahme des Vereinsberichts und der Jahresrechnung
4. Ausschluss von Vereinsmitgliedern
5. Auflösung des Vereins

Art. 11

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Beschlüsse über die Statutenänderung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Vereinsmitglieder.

B) Der Vorstand

Art. 12

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Er ist befugt, ausgeschiedene Mitglieder zu ersetzen. Die Ersatzwahl ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Die Mitglieder des Vereinsvorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 13

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten (Art. 9) die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Der Vorstand besetzt aus dem Mitgliederkreis das Präsidium. Dem Präsidium obliegen die Führung und Organisation des Sekretariats.

Der Vorstand wählt ausserdem eine*n Kassier*in und eine*n Aktuar*in, die Vereinsmitglieder sein müssen, und regelt die Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 14

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten und vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin einberufen. Sie können auch online durchgeführt werden.

Art. 15

Die Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Vorstände, auch schriftlich auf dem Zirkulationsweg, gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

C) Die Rechnungsrevision

Art. 16

Die Rechnungsrevision hat zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensbestand sowie während des Jahres die Kassenführung zu prüfen.

Originalstatuten vom 1. Juli 1991

Erste Revision, 24. Juni 2014

Zweite Revision, 20. November 2023

Dritte Revision, 20. Januar 2026

Die Vereinsmitglieder:

Esther Schmid, Präsidentin

Marc Brechtbühl, Kassier

Sonja Hägeli, Aktuarin

Martha Monstein, Mitglied des Vorstands

Markus Sulzer, Mitglied des Vorstands

Beisitz im Vorstand ohne Stimmrecht:

Sarah Wendle, Kaufmännische Leiterin des Zürcher Theater Spektakels als Vertretung der Festivalleitung

Zürich, 20. Januar 2026

Esther Schmid, Präsidentin

Marc Brechtbühl, Kassier

